

Schulze'sche Buchh. in Oldenburg.

13711. † Hof- u. Staats-Handbuch d. Großherzogth. Oldenburg f. 1872/73. gr. 8. \* 2 ₰

13712. Krohne, das Denkmal der Oldenburger bei Bionville. 8. \* 8 N $\mathcal{A}$ 13713. Nielsen, Vorschlag zu e. Haus-Andacht am Weihnachts-Abend. gr. 8. \* 6 N $\mathcal{A}$ 

13714. Staat, der preussische, u. die kirchliche Frage. gr. 8. \* 1/3 ₰

J. F. Steinkopf in Stuttgart.

13715. Frommel, C., O Straßburg, du wunderschöne Stadt. Erinnerungen e. Feldgeistlichen. 16. 1/4 ₰

Trewendt in Breslau.

13716. Peucker, A. Th., Histoire de la littérature française. 3. Ed. 8. 1/2 ₰

Verlag d. königl. statistischen Bureaus in Berlin.

13717. Engel, die Reform der Gewerbestatistik im deutschen Reiche u. in den übr. Staaten v. Europa u. Nordamerika. gr. 4. \* 1 1/3 ₰

Wehde mann's Buchh. in Parchim.

13718. Henze, C. C., das Schweigen u. Berschweigen in Dichtungen. gr. 8. \* 12 N $\mathcal{A}$ 

Wiegandt &amp; Hempel in Berlin.

13719. † Richter, Denkschrift über die Resolutionen d. deutschen Landwirtschaftsrathes zur Reform der deutschen Zettelbanken. gr. 8. \* 1/2 ₰

Winter in Frankfurt a/M.

13720. Hessenberg, F., mineralogische Notizen. Neue Folge. 8. Hft. gr. 4. \* 1 ₰

## Nichtamtlicher Theil.

## Rechtssfälle.

Urtheil des königl. Landgerichts zu Trier in Sachen Albert Emil Brachvogel in Berlin gegen Eduard Linz in Trier u. Conf.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß unser Landgericht zu Trier das nachstehende Urtheil erlassen und verkündet hat:

## Oeffentliche Sitzung

der zweiten Civilkammer des königl. Landgerichts zu Trier vom 13. Juni 1872, in welcher gegenwärtig waren die Herren Schmelzer, Landgerichtsrath, als Präsident, Hoefler, Anhaeuser, Landgerichts-Assessoren, Pattberg, Staatsprocurator, Weidhase, Landgerichts-Referendar, als Secretär.

## In Sachen

Albert Emil Brachvogel, Schriftsteller in Berlin wohnend, Kläger, vertreten durch Advocat-Anwalt Wenzel,

## gegen

Eduard Linz, Redacteur der Trier'schen Zeitung, zu Trier wohnend, Beklagten und Adcitanten, vertreten durch Advocat-Anwalt Grim,

## und gegen

Hermann Costenoble, Buchhändler zu Jena, Adcitanten, vertreten durch Advocat-Anwalt Meurin.

Advocat-Anwalt Wenzel trug dahin an:

Wolle das königl. Landgericht den Beklagten wegen Nachdrucks des historischen Romans „Beaumarchais“ in der Nummer 232 und folgenden der Trier'schen Zeitung — Jahrgang 1871 — zur Zahlung einer Entschädigung von zweihundert Thalern mit Zinsen seit 22. Januar 1872 und zu den Kosten verurtheilen.

Subsidiarisch wolle das königl. Landgericht ein Gutachten des zu Berlin bestehenden Literarischen Sachverständigenvereins über folgende Thatsachen erfordern:

1) Ist durch einen Vertrag, in welchem der Verfasser eines Romans einem Verlagsbuchhändler sein Werk mit vollständigem, unbeschränktem Verlagsrecht für die erste und alle folgenden Auflagen überläßt, dem letzteren ohne Weiteres implicite die Befugniß erteilt, dasselbe Werk dem Herausgeber einer Zeitung zum Abdruck in deren Feuilleton zu übertragen?

2) Wie ist diese Frage insbesondere rücksichtlich der zwischen dem Kläger und dem Beklagten in Betreff des Rechtes zum Abdruck des Romans „Beaumarchais“ nach den Verträgen vom 18. April 1857 und 28. Mai resp. 15. September 1864 zu beurtheilen?

3) Eventuell: Ist der Abdruck eines bereits veröffentlichten Romans in dem Feuilleton einer Zeitung als eine neue Auflage desselben zu betrachten?

4) Lehrt die Erfahrung, daß die dramatische Bearbeitung

eines Romanes und dessen Aufführung dem buchhändlerischen Vertriebe des Romanes förderlich ist?

und ist mit Rücksicht auf diesen Umstand, sowie auf die Thatsache, daß die Trier'sche Zeitung in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 in 1800 bis 2000 Exemplaren ausgegeben wurde, auf die Beliebtheit, deren sich der Roman beim Publicum erfreute, und auf die einzelnen Bedingungen der Verträge vom 18. April 1857 und 25. August resp. 15. September 1864 anzunehmen, daß dem Kläger durch den Abdruck des Romans „Beaumarchais“ ein Schaden von wenigstens zweihundert Thalern erwachsen ist?

Advocat-Anwalt Grim trug dahin an:

Das königl. Landgericht wolle die erhobene Klage kostenfällig abweisen.

Derjelbe Anwalt trug ferner an:

Wolle das königl. Landgericht die gegenwärtige Garantieklage annehmen, die adcitirte Handlung verpflichtet erklären, den Garantiekläger gegen die Hauptklage zu vertreten, eventuell dieselbe zur Zahlung alles dessen kostenfällig verurtheilen, wozu der Garantiekläger dem Hauptkläger gegenüber verurtheilt werden sollte.

Advocat-Anwalt Meurin trug dahin an:

Das königl. Landgericht wolle dem Adcitaten beurlunden, daß er den Beklagten und Adcitanten der Klage vom 26. Februar 1872 gegenüber zu vertreten bereit ist, und zu diesem Zwecke, soweit nöthig, in den Prozeß intervenirt;

demnächst die Klage vom 26. Februar 1872 wegen mangelnder Activlegitimation des Klägers oder als ungegründet abweisen, dem Kläger die Kosten zur Last legen;

subsidiarisch wird der Beweis erbeten und zwar durch den Leipziger Sachverständigenverein: daß es allgemeiner Usus ist, daß die Erlaubniß zum Abdruck literarischer Erzeugnisse, speciell von Romanen in Feuilletons von Zeitungen, vom Verleger und nicht vom Autor erteilt wird;

ferner wird Urkunde erbeten, daß der Intervenient sich alle Rechte und Ansprüche gegen Kläger wegen dessen Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag vom 18. April 1857 ausdrücklich vorbehalten.

## Factum.

Nach vergeblichem Sühneversuch erhob Kläger durch Ladung vom 26. Februar 1872 gegenwärtige Klage, und führte zu deren Begründung Folgendes an:

Der Beklagte habe in der Nummer 232 und folgenden des Jahres 1871 der Trier'schen Zeitung einen von ihm, Kläger, geschriebenen Roman „Beaumarchais“ abdrucken lassen, ohne den Nachweis führen zu können, daß er das Recht zu diesen Abdrücken in rechtsbeständiger Weise erworben habe. Nach dem Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 §. 18. sei Beklagter verpflichtet, den Kläger als Urheber des Romanes für das Abdrucken zu entschädigen.